

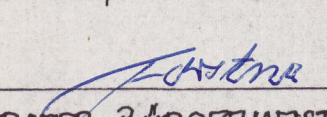


- A. FESTSETZUNGEN**
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - - - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA § 4 BauVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 E+D ERDGESCHOSS + Kniestock max. 1,30 m - NACH DEM AUSSCHWINGUNGSBEILD DER 20 KV-LEITUNG DAFÜR DIE GEBÄUDEHÖHE MAX. 5,20 m BEI EINER DACHNEIGUNG VON >15° U. 3,20 m BEI <15° NEIGUNG BETRACHTET.
 E+1 ZWEI VOLLGESCHOSS BINDERD-AN DER TRAUFE 2 PFETTEN ÜBEREINANDER MAX. 4,80 m
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,25
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0,50
 - - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
3. BAUWEISE
 OFFENE BAUWEISE
 E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 D NUR DOPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - - - - - BAUGRENZE
4. BAULICHE GESTALTUNG
 - - - - - VORGESCHRIEBENE HAUPTFIRSTRICHTUNG
 DACHFORM: WOHNHÄUSER UND NEBENGEBÄUDE - SATELDACH
 DIE FIRSTRICHTUNG MUSS IN GEBÄUDELÄNGSRICHTUNG VERLAUFEN
 DACHNEIGUNG: 28° BIS 32° = WOHNGEBÄUDE
 24° BIS 30° = GARAGEN
 DACHDECKUNG: ROT ODER BRAUN FARBIGT
 * PRO WOHNHEINHEIT IST 1 GARAGE U. 1 STELLPLATZ VORZUSEHEN
 ZÄUNE SIND AN DEN WOHNSTRASSEN 1,00 m ZURÜCKZUSETZEN OHNE SOCKEL MIT SENKRECHTEN HOLZLATEN AUSZUFÜHREN. DIE ÜBRIGEN ZÄUNE SIND AUCH ALS MASCHENDRAHTZÄUNE MÖGLICH, DIE MIT HECKEN AUS EINHEIMISCHEN STRÄUCHERN ZU UNTERPFLANZEN SIND.
 KABELVERTEILER UND ANSCHLUSSKÄBELN SIND AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN ZU FREILEGEN UND SO IN DIE GARTENZÄUNE ZU INTEGRIEREN, DASS SIE VON AUSSEN ZUGÄNGLICH SIND - GARAGENZUFÄHRTEN SIND OFFEN ZU HALTEN.
5. VERKEHRSFÄCHEN:
 STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
 FUSSGÄNGERBEREICH
 PRIVATE VERKEHRSFÄCHE
 DIE STRASSENABGRENZUNG IST MIT NIEDERBRODREITEN AUSZUFÜHREN
 BREITE DER WOHNSTRASSEN
 GARAGENZUFÄHRTEN
6. GRÜNORDNUNG:
 KINDERSPIELPLATZ KINDERSPIELPLATZ - ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE - BEZÜGUNGSPLAN IST VORZULEGEN
 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN: DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND GEM. ART. 5 BauZO ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND PRO 200 qm GRÜNSTÜCKSFÄCHE SIND MIN. EIN EINHEIMISCHER BAUM, MÖGLICHT EIN KROSENKRÖNIGER OBSTBAUM ZU PFLANZEN.
7. MÜLLABFUHR: MÜLLTONNE SIND AM TAG DER BEEHRUNG ZUR ST. ZUPRINUSSTRASSE ZU BRINGEN. ZENTRALE MÜLLABFUHR DES ZANDREISSES ZOBENHEIM
8. STELLPLÄTZE: STELLPLÄTZE SIND MIT EINEM WASSERDURCHLÄSSIGEN BELAG, PFLASTER MIT RASENFUG, RASENKLEBERSTEINE USW. ZU BEFESTIGEN.
9. DIE ZUR STROMVERSORGUNG d. 30A-AMPEREWERKE NOTWENDIGEN VERTEILERBEHÄLTNER DÜRFEN AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN BEFESTIGT WERDEN SIE SIND SO IN DIE GARTENZÄUNE ZU INTEGRIEREN, DASS SIE VON AUSSEN ZUGÄNGLICH SIND.
8. HINWEISE:
 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 WERFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 BESTEHENDE GEBÄUDE
 VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER
 190/35 FLURSTÜCKNUMMERN
 VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
 HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - KANAL
 HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - WASSER
 20 KV u. 10 KV-LEITUNG MIT SCHWINGUNGSBEILDE

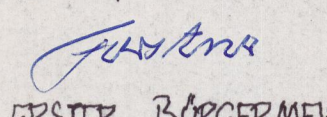
A. NOCH FESTSETZUNGEN

10. DER GRÜNORDNUNGSPLAN VOM 15.11.1993 IST BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES

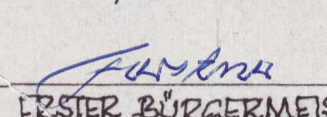
VERFAHREN
 A. DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE EISELFING HAT IN DER SITZUNG VOM 6. MAI 1994 DIE ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG D. BEBAUUNGSPLANES BE- BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 10. JUNI 1994 ÜB- LICH BEKANNT GEMACHT (§ 2 ABS. 1 - BAUGB)

EISELFING, DEN 24. Mai 1994

 ERSTER BÜRGERMEISTER

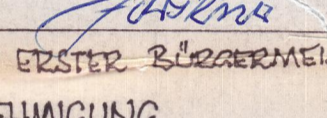
B. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB - VOM 02.05.1994 BIS 07.05.1994 IM GEMEINDEAMT EISELFING ÖFFENTLICH AUSGELEGT

EISELFING, DEN 24. Mai 1994

 ERSTER BÜRGERMEISTER

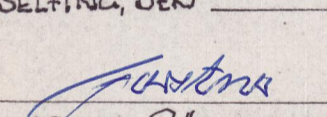
C. DIE GEMEINDE EISELFING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 11. JANUAR 1994 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.


EISELFING, DEN 24. Mai 1994

 ERSTER BÜRGERMEISTER

D. FÜR DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 14.01.94 BEIM LANDRATSAMT ROSENHEIM DIE GENEHMIGUNG NACH § 1. AUF. 2. SATZ 2, § 4 AUF. 4. SATZ 4 BauGB - MASS- NÄHMEN GEBILDET.

EISELFING, DEN 24. Mai 1994

 ERSTER BÜRGERMEISTER

E. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ERFOLGTE AM 15.01.94 GEM. § 12 BauGB. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEAMT ZU JEDERMANN'S EINSICHT BERÄTHERHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGS- PLAN TRIT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 U. 2 SOWIE ABSATZ 4 UND § 215 ABS. 1 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

EISELFING, DEN 24. Mai 1994

 ERSTER BÜRGERMEISTER


*** GEMEINDE EISELFING ***

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BACHMEHRING Nr. 1 M 1:1000

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST ALS ANLAGE BEIFOLGET

DIE GEMEINDE EISELFING ERLÄSST GEM. § 9 BauGB, § 10 BauGB, § 4 BauGB - MASSNÄHMEN - C, ART. 91 BAY. BO UND ART. 23 GEMEINDEORDNUNG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

Original

GEÄNDERT: WASSERBURG, DEN 3. JUNI 1991 UND DEN 11. JAN. 1994

 DIPL.-ING.-ARCHITECT

Mechanische Vergrößerung aus 1:5000 bzw. 1:2500
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
 Messung durch: ...
 geprüft: 17.11.94